

16.02.96

Empfehlungen

R - FJ - Fz - In

der Ausschüsse

zu Punkt der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege
(strafrechtlicher Bereich)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen -

A.

Der federführende Rechtsausschuß (R) und

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

In 1. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 37 Abs. 1 Satz 1 StPO)

Artikel 2 Nr. 4 ist zu streichen.

Als Folge ist

- a) in der allgemeinen Begründung in Buchstabe c die Nummer 1 zu streichen,
- b) die Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 4 zu streichen.

Begründung (für das Plenum):

Die Entlastung der Justiz wird durch eine Mehrbelastung der Polizei erkauft. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person häufig mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Die Vorschrift liefe den Bemühungen zuwider, die Polizei von polizeifremden Aufgaben zu entlasten.

In 2. Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 110 Abs. 1 StPO)

Artikel 2 Nr. 13 ist wie folgt zu fassen:

' 13. In § 110 Abs. 1 werden nach dem Wort "Staatsanwaltschaft" die Wörter "und auf deren Weisung ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" eingefügt.'

Als Folge

- a) sind in der allgemeinen Begründung in Buchstabe c in Nummer 2 die Wörter "unter Leitung der Staatsanwaltschaft" durch die Wörter "auf Weisung der Staatsanwaltschaft" zu ersetzen.
- b) ist die Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 13 Abs. 2 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 2 sind die Wörter "nur unter Leitung" durch die Wörter "erst nach Anordnung" zu ersetzen.
 - bb) In Satz 3 sind die Wörter 'Der Begriff "Leitung"' durch das Wort "Dies" zu ersetzen.
 - cc) Satz 4 ist zu streichen.

Begründung (für das Plenum):

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird deutlich, daß die Staatsanwaltschaft bei der Durchsicht der Papiere nicht anwesend sein muß.

R 3. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 145 Abs. 4 StPO)

Artikel 2 Nr. 15 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 15 zu streichen.

Begründung (für das Plenum):

Nach § 145 Abs. 4 StPO ist die Kostentragungspflicht des Verteidigers auf die Fälle beschränkt, durch die eine aufgrund seines Verschuldens erforderlich gewordene Aussetzung des Verfahrens verursacht worden ist.

Die Ausdehnung der Kostentragungspflicht auf Fälle der verschuldeten Unterbrechung der Hauptverhandlung erscheint nicht folgerichtig. Die Unterbrechung ist viel weniger einschneidend für das Verfahren als die Aussetzung, da auch bei einer Unterbrechung der Fortlauf der Verhandlung gewährleistet ist. Die bisherigen Ergebnisse der Hauptverhandlung sind für die Entscheidung des Gerichts weiter verwertbar. Eine Gleichstellung hinsichtlich der Kostentragungsverpflichtung dem Grunde nach zwischen dem Verteidiger, der schuldhaft die Aussetzung der Hauptverhandlung herbeiführt, und dem Verteidiger, der lediglich die Unterbrechung verursacht, ist deshalb nicht einsichtig.

Die Effizienz einer Ausdehnung der Kostentragungspflicht auf Fälle der verschuldeten Unterbrechung der Hauptverhandlung erscheint zweifelhaft. Allein die Berechnung zur Feststellung der Höhe der durch eine Unterbrechung entstandenen Kosten dürfte mehr Aufwand mit sich bringen, als durch eine solche Regelung eingespart werden könnte.

Zudem ist eine entlastende Wirkung der Regelung nicht zu erwarten. Mit der Neuerung ist sogar eine kontraproduktive Wirkung auf das Verhandlungsklima zu befürchten. Durch Auseinandersetzungen in der Hauptverhandlung über die Kostentragungspflicht wird die Gefahr zusätzlicher Verfahrensverzögerungen heraufbeschworen.

R 4. Zu Artikel 2 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 - neu - StPO)

In Artikel 2 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 153 a Abs. 1 Satz 2 nach der Nummer 2 wie folgt zu fassen:

- "3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen oder
5. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)."

Als Folge

- a) ist in der allgemeinen Begründung in Buchstabe d Nr. 1 nach Satz 4 folgender Satz einzufügen:

"Auf die Möglichkeit einer Einstellung im Fall des Täter-Opfer-Ausgleichs wird wegen dessen zunehmender Bedeutung gesondert hingewiesen."

- b) sind in der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 16 in Satz 3 nach dem Wort "Täter-Opfer-Ausgleichs" die Wörter ", der wegen seiner zunehmenden Bedeutung in den Katalog des § 153 a mit aufgenommen wird" einzufügen.

Begründung (für das Plenum):

Während das Institut des Täter-Opfer-Ausgleichs für das Jugendgerichtsverfahren in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 JGG geregelt ist und neuerdings auch mit § 46 a Eingang in das Strafgesetzbuch gefunden hat, fehlt bisher seine Verankerung in der Strafprozeßordnung.

Die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs hat häufig auch die Einstellung des Verfahrens zum Ziel. Diese kann bisher nur unter den Voraussetzungen des § 153 StPO, des § 153 a StPO, wenn der Täter als Ergebnis des Ausgleichsverfahrens bestimmte Leistungen erbringt oder unter den Voraussetzungen des § 153 b StPO erfolgen. Die besondere rechtspolitische Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs rechtfertigt aus Gründen der Klarstellung die Aufnahme in den Katalog des neugestalteten § 153 a. Damit wird zugleich deutlich, daß eine Einstellung auch ohne die Erbringung einer weiteren Leistung möglich ist.

- R 5. Zu Artikel 2 Nr. 26 und 31 (§ 238 Abs. 1 Satz 2, 3, § 257 Abs. 3 Satz 2 StPO)
Artikel 2 Nr. 26 und 31 ist zu streichen.

Als Folge

- a) ist im Vorblatt unter B. der fünfte Spiegelstrich zu streichen.
- b) ist in der allgemeinen Begründung Buchstabe e zu streichen.
- c) sind die Einzelbegründungen zu Artikel 2 Nr. 26 und 31 zu streichen.

Begründung (für das Plenum):

Die in Artikel 2 Nr. 26 vorgeschlagene Regelung wäre mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 GG nicht mehr vereinbar.

Es mag vertretbar sein, in § 238 Abs. 1 StPO ausdrücklich die Möglichkeit zu schaffen, Ausführungen zur Begründung eines Antrages abzuschneiden die in keinem rechtlichen Zusammenhang zum Verfahren stehen. Bedenklich ist es jedoch, daß das Wort auch soll entzogen werden dürfen, wenn Ausführungen, die im sachlichen Zusammenhang zum Verfahren stehen, zu einer unnötigen Verzögerung führen. Insbesondere bei komplexeren Fallkonstellationen wird der sachliche Zusammenhang oftmals erst mittels aufwendiger Antragsbegründung oder umfassender Erklärung sichtbar. Gerade in diesen Fällen erscheint es problematisch, dem Vorsitzenden eine Beurteilungskompetenz für die Frage des sachlichen Zusammenhanges einzuräumen.

Zudem sind durch die Neuregelung Konflikte zwischen dem Vorsitzenden und der Verteidigung vorgezeichnet. Es ist zu befürchten, daß der Streit über den Entzug des Rechts langwieriger und folgenschwerer sein wird, als die fragliche Erklärung. Diese Streitigkeit kann sich sogar bis in das Revisionsverfahren hineinziehen.

Bei der Streichung von Artikel 2 Nr. 26 muß die in Artikel 2 Nr. 31 vorgesehene Folgeänderung entfallen.

R 6. Zu Artikel 2 Nr. 27 (§ 244 Abs. 2a, Abs. 3 Satz 2 StPO),
Nr. 28 (§ 246 Abs. 1 StPO)

a) Artikel 2 Nr. 27 ist wie folgt zu fassen:

'27. In § 244 Abs. 3 Satz 2 werden vor den Wörtern "zum Zwecke der Prozeßverschleppung" die Wörter "nach der freien Würdigung des Gerichts" eingefügt.'

b) Artikel 2 Nr. 28 ist zu streichen.

Als Folge

a) sind im Vorblatt unter B nach dem siebten Spiegelstrich der Querstrich sowie die Wörter "Einschränkung des formellen Beweisantragsrechts" zu streichen,

b) sind

aa) in der allgemeinen Begründung

- in der Überschrift zu Buchstabe g der Querstrich sowie die Wörter "Einschränkungen des formellen Beweisantragsrechts" und
- in Buchstabe g der zweite Absatz zu streichen.

bb) in der Einzelbegründung

- zu Artikel 2 Nr. 27 die Absätze 1 und 2,
- zu Artikel 2 Nr. 27 in Absatz 3 Satz 1 die Wörter "darüber hinaus" sowie
- die Begründung zu Nummer 28 zu streichen.

Begründung (für das Plenum):

Weitere Beschränkungen des Beweisantragsrechts, die noch über die unlängst beschlossenen (Artikel 4 Nr. 9 und 10 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28.10.1994) und derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen (Gesetzentwurf des Bundesrates vom 20.05.1994, BT-Drucks. 13/197) hinausgehen, sind rechtspolitisch nicht akzeptabel und erscheinen nicht sachgerecht.

(noch Ziffer 6)

Das Beweisantragsrecht ist ein zentrales Element des Beschuldigtenschutzes und ein ebenso wertvolles wie traditionell begründetes Qualitätsmerkmal des deutschen Strafprozesses. Es verbürgt dem Beschuldigten eine effektive Verteidigung und sichert zugleich das das deutsche Strafverfahrensrecht auszeichnende Grundprinzip der möglichst umfassenden und objektiven Wahrheitserforschung.

Es dient beiden Zielen, wenn dem Beschuldigten gestattet wird, beweisrelevante Informationen, die ihm oder seinem Verteidiger erst nach Schluß der Beweisaufnahme bekanntgeworden sind, auch nach diesem Zeitpunkt noch so zu präsentieren, daß sich das Gericht materiell und formell damit auseinandersetzen muß. Dadurch können Urteilsanfechtungen und Wiederaufnahmeverfahren vermieden werden.

Darüber hinaus erscheint es aus eben diesen Gründen nicht gerechtfertigt, die Möglichkeit, Hilfsbeweisanträge stellen zu können, abzuschaffen, was eine zwangsläufige Folge der im Entwurf vorgesehenen Präklusionsregelung wäre. Der Hilfsbeweisantrag ist ein in der Praxis vielfach bemühtes, bewährtes Mittel. Er ist für die Verteidigung ein wichtiges Instrument, um Auffangpositionen begründen oder um auf erst im Plädoyer der Staatsanwaltschaft deutlich gewordene Sichtweisen reagieren zu können. Außerdem ist er auch ein unter verfahrensökonomischen Aspekten sinnvolles Instrument. Er enthebt den Verteidiger der Notwendigkeit, zu Beweistatsachen ungewisser Entscheidungsrelevanz unbedingte Beweisanträge stellen zu müssen. Ist der Verteidiger jedoch mit dieser Möglichkeit nach Schluß der Beweisaufnahme ausgeschlossen, dann kann das dazu führen, daß er vorsorglich alle Beweisanträge unbedingt stellt und damit das Gegenteil von dem eintritt, was mit der Präklusionsregelung bezweckt ist, nämlich statt einer Entlastung eine Belastung der Strafverfahren.

Deshalb sollten das formelle Beweisantragsrecht und das Recht, Hilfsbeweisanträge stellen zu können, nicht (weiter) angetastet werden. Der Qualitätsverlust an Rechtsgewährung, der dadurch eintreten würde, würde durch den möglicherweise zu erzielenden, in der Tendenz aber eher zweifelhaften Entlastungseffekt nicht aufgewogen.

In 7. Zu Artikel 4 Nr. 9 (§ 80 Abs. 2 OWiG)

Artikel 4 Nr. 9 ist zu streichen.

Als Folge sind

- a) im Vorblatt in Abschnitt B. in Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort "Entwurf" die Wörter "im wesentlichen" einzufügen.
- b) in der Einzelbegründung zu Artikel 4 Nr. 8 und 9 in Absatz 2 der Satz 5 und in Satz 6 die Wörter "oder die Zulassungsrechtsbeschwerde bei Fahrverboten von nicht mehr als einem Monat" zu streichen.

Begründung (für das Plenum):

Bei einer Ausweitung der bisher nur in Verfahren wegen geringfügiger Ordnungswidrigkeiten eingeschränkten Zulassung der Rechtsbeschwerde wären auch mittelschwere Verkehrsordnungswidrigkeiten weitgehend vom Beschwerderecht ausgenommen. Das ist jedoch im Hinblick auf die Gefahr divergierender erstinstanzlicher Entscheidungen bei Ordnungswidrigkeiten, die zur Eintragung in das Verkehrszentralregister führen, nicht vertretbar und wäre vor allem im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten wichtigen Rechtssicherheit abträglich. Insoweit ist eine Kopplung der Beschwerdegrenze an die jeweilige Verwarnungsgeldobergrenze (derzeit 75,00 DM) zwingend.

Aus denselben Erwägungen ist auch die Obergrenze für die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft in § 80 Abs. 2 Nr. 2 OWiG beizubehalten.

B.

**Der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.